

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 24/NOT/Add.1
21.12.2009**

Original : EN

24. Tagung

Änderungen der Artikel 9 und 27 des Übereinkommens
(Text wie geändert und Erläuternde Bemerkungen)

Textänderungen

Titel II Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 Rechnungseinheit

1. § 4 ist zu streichen.
2. §§ 5 und 6 werden zu §§ 4 und 5.
3. § 4 (ehemaliger § 5) lautet wie folgt:

„§ 4

Immer dann, wenn in ihrer Berechnungsmethode oder im Wert ihrer Landeswährung im Verhältnis zur Rechnungseinheit eine Veränderung eintritt, teilen die Mitgliedstaaten ihre Berechnungsmethode gemäß § 3 dem Generalsekretär mit. Er bringt den übrigen Mitgliedstaaten diese Mitteilungen zur Kenntnis.“

Titel IV Finanzen

Artikel 27 Rechnungsprüfung

1. §§ 3, 5, 6, 8 und 10 werden gestrichen.
2. § 4 wird zu § 3.
3. § 7 wird zu § 4.
4. § 9 wird zu § 5.

Erläuternde Bemerkungen

BEM: In diesen Erläuternden Bemerkungen werden in den Allgemeinen Bemerkungen sowie in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen Informationen in Bezug auf die folgenden Punkte zusammengefasst:

- a) Hintergrund und Begründung der Änderungen, die dem Revisionsausschuss vorgelegt und von ihm angenommen wurden und
- b) Diskussion über die Vorschriften, für deren Änderung nach Artikel 33 § 2 und § 4 Buchst. a) des Übereinkommens die Generalversammlung zuständig ist, einschließlich redaktioneller Anpassungen.

Die Informationen unter

- a) sind vom Revisionsausschuss, zusammen mit den genehmigten Änderungen, überprüft und genehmigt, und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen worden;
- b) sind von der Generalversammlung überprüft und genehmigt worden, nachdem der Revisionsausschuss Erwägungen und Empfehlungen dazu formuliert hat.

Allgemeine Bemerkungen

1. Gemäß Artikel 33 § 4 Buchst. a) des Übereinkommens ist der Revisionsausschuss für die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung von Artikel 9 und 27 §§ 2 bis 10 des Übereinkommens zuständig. Um die Entwicklungen in Bezug auf den Gebrauch des Goldfrankens und die Rolle des Internationalen Währungsfonds (IWF) zu berücksichtigen und den Gesuchen des Rechnungsprüfers nachzukommen, sah sich der Generalsekretär seit einiger Zeit gezwungen, dem Revisionsausschuss Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen beider Artikel vorzuschlagen. Allerdings wurden solche Vorschläge aus Kostengründen aufgeschoben, bis weitere bedeutende Änderungen die Einberufung einer Sitzung des Revisionsausschusses rechtfertigen. Dies ist mit dem laufenden Revisionsprozess der Fall, der stattfinden muss, um Probleme der Inkompatibilität der Bestimmungen in den Anhängen E, F und G zum Übereinkommen mit der Gesetzgebung der EG zu lösen, für deren Änderung weitgehend der Revisionsausschuss zuständig ist.
2. Der Revisionsausschuss nahm in seiner 24. Tagung die Änderungen des Artikels 9 mit den einschlägigen Erläuternden Bemerkungen, wie sie vom Generalsekretär vorgeschlagen worden waren, an. In Bezug auf Artikel 27 folgte der Revisionsausschuss nicht dem ursprünglichen Vorschlag des Generalsekretärs, die §§ 3 bis 10 dieses Artikels zu streichen und deren Gesamtinhalt in die Finanz- und Buchführungsordnung zu integrieren, sondern beschloss, die §§ 4, 7 und 9 des Artikels 27 wegen ihrer grundlegenden Bedeutung im Übereinkommen beizubehalten. Auf der anderen Seite wurde beschlossen, die §§ 3, 5, 6, 8 und 10 des Artikels 27 zu streichen und dementsprechend eine neue Nummerierung vorzunehmen.

3. Die 9. Generalversammlung (Bern, 9./10.9.2009) nahm die Ergebnisse der 24. Tagung des Revisionsausschusses hinsichtlich der Änderungen der Artikel 9 und 27 des Übereinkommens und der Erläuternden Bemerkungen zur Kenntnis und genehmigte die redaktionelle Anpassung der in Artikel 14 § 6 und Artikel 33 § 4 a) des Übereinkommens enthaltenen Verweisungen auf „Artikel 27 §§ 2 bis 5“. Sie stellte fest, dass diese Änderungen keine Beschlüsse sind, für die Artikel 34 des Übereinkommens gilt, und wies den Generalsekretär an, hinsichtlich der Inkraftsetzung dieser Änderungen gemäß Artikel 35 des Übereinkommens vorzugehen. Ferner ermächtigte sie den Generalsekretär, ihre Entscheidungen zu den Ergebnissen des Revisionsausschusses im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zusammenzufassen.

Insbesondere

Titel II Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 Rechnungseinheit

1. §§ 4 und 5 beziehen sich auf die Mitgliedstaaten der OTIF, die nicht Mitglied des IWF sind.
2. Heutzutage ist der IWF eine globale Organisation¹ mit 185 Mitgliedern, die außer Liechtenstein und Monaco alle Mitgliedstaaten der OTIF umfasst.
3. Allerdings sind Währungen von IWF-Mitgliedstaaten für Liechtenstein und Monaco gültig. Dies bedeutet, dass sich § 4, der sich auf einen Mitgliedstaat der OTIF bezieht, der nicht Mitglied des IWF ist und dessen Gesetzgebung die Anwendung von § 2, das heißt die Berechnung des Wertes seiner Landeswährung in Bezug auf das Sonderziehungsrecht gemäß der vom IWF angewandten Bewertungsmethode nicht gestattet, weder auf Liechtenstein noch auf Monaco bezieht.
4. Daher bezieht sich § 4 offensichtlich auf keinen derzeitigen oder künftigen Mitgliedstaat der OTIF und ist somit hinfällig geworden.
5. § 5, der zu § 4 werden wird, kann umformuliert werden, um den Verweis auf die abgelaufene Frist, die zu Beginn aufgeführt ist, und den Verweis auf den ehemaligen § 4 aufzuheben.

Titel IV Finanzen

Artikel 27 Rechnungsprüfung

1. Im Rahmen der Bestimmungen in § 1, der in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, unterliegt die Durchführung der Rechnungsprüfung
 - den Regeln in den §§ 2 bis 10, die gemäß Artikel 33 § 4 in die Zuständigkeit des Revisionsausschusses fallen,
 - besonderen Weisungen des Verwaltungsausschusses und
 - der Finanz- und Buchführungsordnung sowie
 - den für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfers maßgeblichen Rechtsvorschriften des Sitzstaates.

1 siehe <http://www.imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm>

2. Da der Rechnungsprüfer alle genannten Bestimmungen in gleicher Weise zu befolgen hat, dürfen sich diese nicht widersprechen.
3. Im § 2 geht es grundsätzlich um die Aufgaben und Tätigkeiten, wobei ein häufiger Anpassungsbedarf an Erfordernisse des Verwaltungsausschusses bzw. des Sitzstaates kaum zu erwarten ist.
4. §§ 3, 5, 6, 8 und 10 werden gestrichen, weil sie Bestimmungen über die fachliche Durchführung der Rechnungsprüfung enthalten, für die sich möglicherweise Anpassungsbedarf ergibt, ohne jedoch eine aufwendige Befassung des Revisionsausschusses zu rechtfertigen. Vielmehr sollten diese Bestimmungen in die Finanz- und Buchführungsordnung integriert und somit der unmittelbaren Kontrolle durch den Verwaltungsausschuss unterstellt werden, der in der Regel zweimal jährlich, jedenfalls aber wesentlich häufiger als der Revisionsausschuss zusammentritt. Der sich aus Artikel 35 § 2 des Übereinkommens für das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Streichung und somit für die entsprechende Ergänzung der Finanz- und Buchführungsordnung ergebende Zeitraum von rund einem Jahr erscheint ausreichend.
5. Die neuen §§ 3 bis 5 enthalten die Bestimmungen der ehemaligen §§ 4, 7 und 9 des Artikels 27, welche aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung im Übereinkommen beibehalten werden.
6. Infolge der Streichungen und der neuen Nummerierung im Artikel 27 wird dieser Artikel die §§ 6 bis 10 nicht mehr enthalten, was die Verweise in den Artikeln 14 § 6 und 33 § 4 Buchstabe a) des Übereinkommens, für welche die Generalversammlung zuständig ist, teilweise gegenstandslos macht.